

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 21/55

2021-0.030.808

BG, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa-DG) erlassen und mit dem das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden (Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2021 – StrEU-AG 2021)

Referent: MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Bregenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

A. Zu Artikel 1 (Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft – EUSTa-DG)

1. Der Rechtssicherheit nicht zuträglich ist die generelle Anordnung des § 1 Abs 2 des Entwurfs, wonach der „EUSTa-VO entgegenstehende innerstaatliche Rechtsvorschriften [...] nicht anzuwenden [sind]“. Gerade im Bereich der Strafverfolgung sind Rechtssicherheit und -klarheit unabdingbar, sodass der Gesetzgeber jene nationalen Rechtsvorschriften, die er für unanwendbar hält, anzuführen hat. Die Erlassung europäischer Strafnormen im Wege unmittelbar anwendbarer Verordnungen stellt den Rechtsanwender vor besondere Herausforderungen. Eine solche generelle Anordnung kann daher Unklarheiten, Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung (schon bei der Ermittlung der jeweils anwendbaren Norm) und vor allem massive Rechtsschutzlücken verursachen.

2. Der Anwendungsbereich (§ 3) umfasst sämtliche Straftaten, für die die EUSTa zuständig ist. Diese Zuständigkeit kann auch rückwirkend in Kraft treten. Die EUSTa übt ihre Zuständigkeit nämlich in Bezug auf alle in ihre Zuständigkeit fallenden Straftaten aus, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung begangen wurden, also ab dem 20.11.2017, obgleich zu diesem Zeitpunkt die EUSTa noch gar nicht existierte (Art 120 EUSTa-VO) und zu diesem Zeitpunkt auch weder nationale delegierte Staatsanwälte angedacht waren, noch die nationalen Vorschriften hierzu in Kraft standen. Diese Rückwirkung ist bedenklich, wenn auch vom nationalen Gesetzgeber nicht zu ändern, da insoweit das materiellrechtlich wirkende strafrechtliche Rückwirkungsverbot nicht greift.

3. Auf Bedenken stößt auch die Möglichkeit, dass der für Österreich ernannte Europäische Staatsanwalt Ermittlungen an sich ziehen kann, diese also nicht mehr von einem Delegierten Europäischen Staatsanwalt geleitet werden (§ 4 Abs 3 Entwurf). Nach Art 28 Abs 4 EUSTa-VO soll dies zwar der Ausnahmefall bleiben, jedoch ist unklar, ob (nationale) Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung erhoben werden können.

4. Artikel 25 EUSTa-VO sieht vor, dass die EUSTa mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörden ihre Zuständigkeit für Straftaten ausüben kann, die ansonsten von ihrer Zuständigkeit ausgeschlossen wären, weil der Schaden zum Nachteil der Union jenen anderer Opfer nicht übersteigt. Aus dieser Bestimmung – die auf den voraussichtlichen Schaden abstellt – soll in § 6 eine Vorschrift werden, die auf „schutzwürdige Interessen des Opfers“ abstellt. Das ist nicht nur unionsrechtswidrig, denn „Opferinteressen“ sind nicht mit dem „voraussichtlichen Schaden“ ident, auch ist das „nicht überwiegen“ wohl eine Übererfüllung von Unionsrecht (gold plating).

5. Gegen Entscheidungen des – insoweit weisungsfrei gestellten – Generalprokurators über Zuständigkeitskonflikte (§ 7) muss wirksamer Rechtsschutz bestehen, was gegenwärtig offenbar nicht vorgesehen ist. Überdies ist fraglich, ob für die Einführung dieser Weisungsfreiheit eine verfassungsrechtliche Änderung erforderlich ist.

6. Im Ermittlungsverfahren der EUSTa soll die Zuständigkeiten des Rechtsschutzbeauftragten (§ 47a StPO) entfallen (§ 13). Begründet wird dies damit, dass dem die Unabhängigkeit der EUSTa entgegenstehe, dann nach Art. 6 EUSTa-VO dürften die Organe der EUSTa bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der EUSTa-VO Weisungen von Personen außerhalb der EUSTa, von Mitgliedstaaten der EU oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union weder einholen noch entgegennehmen (Erläuterungen 10). Diese Begründung verkennt die Funktion und Stellung des Rechtsschutzbeauftragten, der keine Weisung zu erteilen hat, sondern – ähnlich einer gerichtlichen Genehmigung die Ermächtigung für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen zu erteilen hat oder dem eine Antrags- und Rechtsmittelbefugnis zukommt – etwa im Kontext gesetzlich geschützter Verschwiegenheitsrechte bzw Berufsgeheimnisse (§ 144 Abs 3 StPO) oder bestimmter besonders intensiver Ermittlungsmaßnahmen (§ 147 StPO). Auch gerichtliche Bewilligungen stellen keine „Weisungen“ dar, ebenso wenig wie Anträge einer Partei. § 13 ist daher ersatzlos zu streichen.

7. Die in §§ 190 bis 192 StPO angeführten Einstellungsgründe sind auf Einstellungsentscheidungen der EUSTa nicht anzuwenden (§ 14 Abs 1). Der Rechtsschutz gegen Einstellungsentscheidungen der EUSTa soll aber nationalem Recht unterliegen; insbesondere haben Opfer die Möglichkeit, nach § 195 StPO einen Fortführungsantrag zu stellen. § 195 Abs 1 StPO verweist jedoch ausschließlich auf die Beendigung von Verfahren gemäß §§ 190 bis 192 StPO, sodass diesbezüglich eine dieses Rechtsschutzdefizit beseitigende Klarstellung erforderlich ist.

8. Es mag zwar sein, dass die EUSTa unabhängig ist und daher – nach der Rechtsprechung des EuGH – sowohl Europäische Haftbefehle als auch nationale Haftbefehle ausstellen kann, ohne dafür um gerichtliche Genehmigung ersuchen zu müssen (§ 18). Der zur Verfügung stehende Einspruch wegen Rechtsverletzung ist aber kein adäquates Rechtsmittel gegen so eingriffsintensive Maßnahmen wie einen Haftbefehl (Erläuterungen 13), da eine gerichtliche Kontrolle infolge eines solchen Einspruchs nur ex post erfolgt. Es ist unabdingbar, dass solche Maßnahmen vorab gerichtlich bewilligt werden müssen; es besteht auch überhaupt keine Notwendigkeit, von einer gerichtlichen Bewilligung gerade in diesen Fällen abzusehen.

B. Zu Artikel 2 (Änderung des RStDG)

Keine Anmerkungen.

C. Zu Artikel 3 (Änderung des EU-JZG)

1. Die Änderungen, die den Ermessenspielraum bei Prüfung des EHB durch den Übergabemitgliedstaat verbessern sollen, und die Gleichstellung von Unionsbürgern mit Staatsbürgern, werden grundsätzlich begrüßt (§ 5a EU-JZG).

2. Auf Bedenken stößt die Streichung des zweiten Satzes des § 19 Abs 1 EU-JZG. Der Übergabemitgliedstaat muss die Möglichkeit haben, auch eine – wenigstens eingeschränkte – Verdachtsprüfung durchzuführen. Anders als in den Erläuterungen (Seite 18) ausgeführt, kann es nicht der Rechtsprechung des EuGH überlassen werden, ob im Einzelfall eine Verdachtsprüfung doch grundrechtlich geboten sein könnte. Aus Angst vor einem Vertragsverletzungsverfahren eine solche fundamentale Regelung, die erheblich zum Rechtsschutz des Betroffenen beiträgt, zu streichen, ist nicht zielführend. Für die gesuchte Person ist es unerträglich und würde ihre Rechtsposition erheblich verschlechtern, wenn sie nicht bereits im Übergabemitgliedstaat geltend machen könnte, dass sie die Tat nicht begangen hat und dass die Verdachtsslage nicht ausreichend ist. Zu berücksichtigen ist dabei auch, mit welchem Aufwand, welchen Kosten und welchen Schwierigkeiten es für die gesuchte Person verbunden ist, den EHB im Ausstellungsmitgliedstaat zu bekämpfen.

3. Ebenso wenig kann die Streichung der Rechtsschutzmöglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens (Entfall des § 27 EU-JZG) hingenommen werden. Es ist rechtstaatlich geboten, im Fall des Vorliegens neuer Tatsachen und Beweismittel neuerlich über die Übergabe entscheiden zu können.

D. Zu Artikel 4 (Änderung des ARHG)

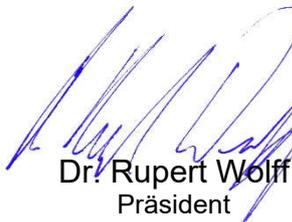
Die Änderungen, die die Möglichkeit der Übernahme der Strafvollstreckung von im Ausland über österreichische Staatsbürger verhängte Strafen verbessern sollen, werden grundsätzlich begrüßt.

E. Zu Artikel 5 (Änderung des StGB)

Keine Anmerkungen

Wien, am 30. März 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

